



## Merkblatt für Eltern und Betriebe

### Betriebspraktikum für Kinder und Jugendliche während der Vollzeitschulpflicht

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre können noch nicht über die Erfahrung und das Sicherheitsbewusstsein Erwachsener verfügen. Auch ihre physische und psychische Belastbarkeit ist geringer. Daher benötigen gerade junge Menschen einen besonderen Schutz bei der Arbeit. Während der Vollzeitschulpflicht (in Bayern: 9 Schuljahre) hat die schulische Ausbildung überdies Vorrang vor einer Beschäftigung. Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes wollen diesen Zielsetzungen Rechnung tragen.

Kind im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist, wer das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für Jugendliche ab 15 Jahre, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden ebenfalls die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.

#### **Eine Beschäftigung von Kindern ist verboten! – doch es gibt Ausnahmen:**

##### Unter 15 Jahre



Zulässig ist die Beschäftigung von vollzeitschulpflichtigen Kindern im Rahmen eines Schülerbetriebspraktikums, das von der Schule organisiert und begleitet wird. Die Schüler dürfen nur leichte und geeignete Tätigkeiten im Betrieb ausführen. Die Arbeitszeit ist auf höchstens 7 Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich begrenzt.



Die Beschäftigung von vollzeitschulpflichtigen Kindern im Rahmen einer selbst organisierten „Schnupperlehre“ während der Ferien außerhalb einer schulischen Veranstaltung ist dagegen unzulässig.



Ein kurzer Betriebsaufenthalt mit Vorführungen und Besichtigungen zur Darstellung von Berufsfeldern (z. B. Girls Day, Betriebserkundungen ohne Arbeitscharakter) ist ebenfalls zulässig.

##### Ab 15 Jahre



Jugendliche ab 15 Jahre dürfen für bis zu vier Wochen im Kalenderjahr während der Schulferien beschäftigt werden. Diese Ferienarbeit kann selbstverständlich auch zu einem selbst organisierten „Schnupperpraktikum“ zur Berufsfindung genutzt werden. Die zeitlichen Grenzen liegen bei höchstens 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich.

### Zusammenfassung

Schülerinnen und Schüler unter 15 Jahre dürfen nach derzeitiger Rechtslage nur im Rahmen schulisch organisierter Betriebspraktika beschäftigt werden. Darüber hinaus durchgeführte, freiwillige „Schnupperlehren“ ohne Beteiligung der Schule sind erst im Alter ab 15 Jahre zulässig.

#### **Noch ein ganz wichtiger Hinweis zum Schluss:**

Nicht alle Arbeiten in Betrieben sind für Kinder und Jugendliche leicht und geeignet. Daher müssen sich Praktikumsbetriebe genau überlegen, welche Tätigkeiten ohne Gesundheitsgefährdung ausgeführt werden können. Die Frage, ob persönliche Schutzausrüstung erforderlich ist, sollte ebenfalls bereits im Vorfeld des Praktikums geklärt sein (z. B. Schutzschuhe). Nicht zuletzt ist die Einweisung des Kindes oder Jugendlichen in die zu beachtenden Sicherheitsregeln zu Praktikumsbeginn ein unverzichtbares Muss.

Weitere Auskünfte erteilen die Gewerbeaufsichtsämter bei den jeweils örtlich zuständigen Regierungen.